


1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	Faktor	Betrag
		1,0	2,81 €
		2,3	6,47 €
		3,5	9,84 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Datum • Zahn/Zähne • verwendetes Fluoridierungsmaterial • Art des Auftragens des Fluoridierungsmittels, z. B. direkt auf die Zähne oder unter Verwendung einer konfektionierten Trägerschiene • Besonderheiten während der Behandlung gem. § 5 (2) Bemessen der Gebühren: <ul style="list-style-type: none"> – überdurchschnittlicher Zeitaufwand – überdurchschnittliche Schwierigkeit der Leistung – überdurchschnittliche Schwierigkeit bedingt durch den Krankheitsfall 		

So dokumentieren Sie vollständig – Dokumentationsbeispiele

Fluoridierung als individualprophylaktische Leistung

- ✓ Zähne [... bis ...] weiche Zahnbeläge entfernt → Abrechnung nach den GOZ-Nrn. 4050/4055 entsprechend der Abrechnungsbestimmungen, relative Trockenlegung, Fluoridierung mit [Name des Fluoridierungspräparats] durch Auftrag auf die Zähne (oder unter Zuhilfenahme konfektionierter Trägerschienen)

Fluoridierung eines Zahnes im Anschluss an die Füllungstherapie

- ✓ Zahn [...] Fluoridierung nach Füllung in Säure-Ätztechnik, Fluorid aufgetragen [Name des Fluoridierungspräparates]

Weitere selbstständige Leistungen sind entsprechend ihrer Abrechnungsbestimmungen zusätzlich abrechenbar.

Informationen und Hinweise

- Die Leistung nach der GOZ-Nr. 1020 ist unabhängig von der Anzahl der behandelten Zähne je Sitzung abrechenbar. Die Allgemeinen Bestimmungen schränken die Abrechenbarkeit der Leistung auf 4 x pro Jahr ein. Mit einem Jahr ist ein Zeitraum von 356 Tagen gemeint. Das bedeutet, dass die Leistung innerhalb eines Kalenderjahres ggf. auch mehr als 4 x abgerechnet werden kann.

Beispiel

vom 07.08.2019 bis zum 07.08.2020 Abrechnung der GOZ-Nr. 1020 4 x möglich
ab 08.08.2020 Abrechnung erneut möglich

- Die Leistung ist auch außerhalb der Individualprophylaxe abrechenbar, z. B. zur Fluoridierung angeätzter Schmelzpartien (auch nach Versiegelung von Zahnfissuren) und zur Remineralisierung von partiell entkalkten Schmelzpartien im Anschluss an die Füllungstherapie.
- Materialkosten für das verwendete Material können nicht in Ansatz gebracht werden.
- Weitere selbstständige zahnärztliche Leistungen, die vom Leistungsinhalt nicht erfasst sind, können entsprechend ihrer Abrechnungsbestimmungen zusätzlich berechnet werden.